

**Geschäftsordnung  
für den  
Eigenbetrieb Neubau Verwaltungszentrum und Staudinger-Gesamtschule**

vom 13. November 2018

Gemäß § 4 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Satzung zum Neubau Verwaltungszentrum und Staudinger-Gesamtschule als Eigenbetrieb wird die Geschäftsverteilung innerhalb des Eigenbetriebs wie folgt geregelt:

**1. Geschäftsbereich des Ersten Betriebsleiters/der Ersten Betriebsleiterin**

Der Erste Betriebsleiter/die erste Betriebsleiterin ist für alle Bereiche mit Ausnahme der Aufgaben nach Ziffer 2 zuständig.

**2. Geschäftsbereich des Zweiten Betriebsleiters/der Zweiten Betriebsleiterin**

Der Zweite Betriebsleiter/die Zweite Betriebsleiterin ist für den Bereich Rechnungswesen zuständig.

**3. Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung**

Die Betriebsleiter vertreten im Rahmen ihrer Aufgaben die Stadt gemeinschaftlich. Bis zu dem in § 7 Abs. 2 Satz 1 der Eigenbetriebssatzung genannten Betrag können die Betriebsleiter/innen den Eigenbetrieb auch alleine vertreten.

Verpflichtungserklärungen (§ 54 Gemeindeordnung) sind von beiden Betriebsleitern handschriftlich zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

**4. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.